

SK / Interpellation SVP-Fraktion vom 8. Juni 2026

EU-Vertragspaket: Droht Druck auf staatsnahe Betriebe?

Antwort der Regierung vom 18. August 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2026 nach den Folgen der im Vertragspaket Schweiz–EU vorgesehenen Beihilferegeln für staatsnahe Betriebe und Beteiligungen des Kantons St.Gallen, namentlich für die St.Galler Kantonalbank (SGKB) und deren Staatsgarantie.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. *Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen der vorgesehenen EU-Regeln zu staatlichen Beihilfen auf staatsnahe Betriebe und Beteiligungen des Kantons St.Gallen insgesamt?*

Die Beihilfebestimmungen des am 2. März 2026 unterzeichneten Pakets wirken nicht horizontal, sondern ausschliesslich sektoriell – im Luftverkehr, im grenzüberschreitenden Landverkehr und neu im Strombereich, wo die Schweiz im Gegenzug Marktzugang erhält. Für alle übrigen Bereiche – Bildung, Gesundheit, Wirtschaftsförderung, Gebäudeversicherung, Bergbahnen und namentlich das Bankenwesen – ändert sich nichts. Diese Begrenzung entspricht den 2023/2024 formulierten Erwartungen der Kantone, denen der Kanton St.Gallen über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) am 24. Oktober 2025 zugestimmt hat. Die Regierung erachtet die Auswirkungen auf den Kanton insgesamt als begrenzt und beherrschbar.

2. *Welche kantonalen Unternehmen, Anstalten oder Beteiligungen könnten nach Auffassung der Regierung potenziell direkt oder mittelbar von diesen Regelungen betroffen sein?*

Am ehesten berührt ist die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK, Kantonsanteil 83,2 Prozent; zudem ist die SAK mit 12,5 Prozent an der Axpo Holding beteiligt), sofern künftige Stromfördermassnahmen grenzüberschreitend wirken. An den Eigentumsverhältnissen ändert sich nichts. Die heutigen Förderinstrumente für erneuerbare Energien sowie die öffentliche Trägerschaft der Wasserkraft samt Konzessionen, Wasserzins und Heimfall sind unter den Regeln des EU-Strombinnenmarkts zulässig. Dies wurde im Stromabkommen ausdrücklich festgehalten. Das Stromabkommen verpflichtet die Schweiz, ein mit der EU äquivalentes Beihilfeüberwachungssystem einzurichten. Dieses soll sicherstellen, dass staatliche Fördergelder für erneuerbare Energien oder Investitionsbeiträge für Kraftwerke den grenzüberschreitenden Wettbewerb nicht verzerren. Die Überwachung wird durch eine unabhängige Schweizer Überwachungsbehörde und durch Schweizer Gerichte erfolgen. Im Landverkehr betrifft die Meldepflicht nur grenzüberschreitende Angebote, nicht den innerkantonalen öffentlichen Verkehr. Die SGKB sowie weitere staatsnahe Institute ausserhalb der drei erfassten Sektoren fallen nicht unter die Beihilfebestimmungen.

3. *Wie beurteilt die Regierung die zukünftige Situation der SGKB, insbesondere im Hinblick auf die Staatsgarantie, auch wenn diese nach heutigem Stand nicht direkt in den vom Bund ausdrücklich genannten sektoriellen Geltungsbereich der Beihilfebestimmungen fällt?*

Die Staatsgarantie der SGKB nach Art. 6 des Kantonalbankgesetzes (sGS 861.2) ist im vorliegenden Paket nicht Gegenstand, da kein Finanzdienstleistungsabkommen vereinbart wurde; ein solches wäre Voraussetzung für eine Erfassung der Kantonalbanken, und ein entsprechendes Verhandlungsmandat verfolgt der Bundesrat derzeit nicht. Bereits beim im Jahr 2021 gescheiterten Rahmenabkommen war dies umstritten; diesmal wurde die Frage bewusst ausgeklammert. Der Kantonsrat hat die Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 Prozent sowie die Staatsgarantie zuletzt im Jahr 2013 ausdrücklich bestätigt; die geltende Eigentümerstrategie führt diese Grundsätze fort.

4. *Hat die Regierung Abklärungen vorgenommen, ob kantonale Sonderregelungen wie Staatsgarantien, Kapitalausstattungen oder Defizitdeckungen künftig unter Druck geraten könnten?*

Ja. Die Reichweite der Beihilfebestimmungen wurde mehrfach geprüft: durch die technische Arbeitsgruppe Bund–Kantone 2022/2023, durch ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz zur Verfassungsmässigkeit einer sektorübergreifenden Beihilfeüberwachung sowie durch die Vernehmlassung 2025 zum Beihilfeüberwachungsgesetz (BHÜG). Diese bestätigen übereinstimmend, dass eine Ausdehnung über die drei vereinbarten Sektoren hinaus ein neues völkerrechtliches Abkommen sowie ein eigenständiges Genehmigungsverfahren mit Mitwirkung der Kantone voraussetzen würde. Eine automatische oder schleichende Ausdehnung auf Staatsgarantien, Kapitalausstattungen oder Defizitdeckungen ausserhalb der genannten Sektoren ist nach geltendem Verhandlungsergebnis nicht möglich.

5. *Wie stellt die Regierung sicher, dass die Interessen des Kantons St.Gallen gewahrt bleiben und keine schleichende Einschränkung kantonaler Handlungsspielräume erfolgt?*

Der Kanton bringt seine Interessen primär über die KdK sowie die einschlägigen Fachdirektorenkonferenzen ein und hat sich aktiv an der Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme vom 24. Oktober 2025 beteiligt. Mit der im April 2026 vom Bundesrat genehmigten Vereinbarung zur Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik wird diese Mitwirkung zusätzlich institutionalisiert. Bei der parlamentarischen Beratung von Vertragspaket und BHÜG setzt sich die Regierung dafür ein, dass die sektorielle Begrenzung erhalten bleibt und künftige Erweiterungen nur unter Einbezug der Kantone erfolgen. Über wesentliche Entwicklungen wird der Kantonsrat zeitgerecht informiert.